

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen

vom 1. August 2010 mit Änderungen vom 24. Oktober 2011, vom 9. August 2012 und vom 26. Mai 2014

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

STUDIENPROGRAMME

Art. 1 Im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung „Englische Sprach- und Literaturwissenschaften“ werden die folgenden Studienprogramme angeboten:

- a Bachelor-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ (Major 120 KP),
- b Bachelor-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ (Minor 60 KP),
- c Bachelor-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ (Minor 30 KP),
- d Master-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ (Major 90 KP),
- e Master-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ (Minor 30 KP).

TITEL

Art. 2 Es können folgende Titel erworben werden:

- a Bachelor of Arts (B A) in Languages and Literatures in English, Universität Bern,
- b Master of Arts (M A) in Languages and Literatures in English with special qualification in Linguistics, Universität Bern,
- c Master of Arts (M A) in Languages and Literatures in English with special qualification in Literary Studies, Universität Bern.

STUDIENBERATUNG	<p>Art. 3 Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die Direktorinnen und Direktoren sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt wird.</p>
MODULE	<p>Art. 4 ¹ Module setzen sich aus einer oder mehreren Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, schriftliche Arbeiten, independent studies) zusammen. Alle Komponenten eines Moduls werden durch eine gemeinsame Leistungskontrolle (Modulprüfung) oder durch einzelne Leistungskontrollen geprüft. <i>[Fassung vom 26.05.2014]</i></p> <p>² Wo Art und Umfang der Modulprüfung nicht durch den Studienplan geregelt ist, legt der oder die Dozierende dies fest.</p>
LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 5 ¹ Alle Lehrveranstaltungen oder Module unterliegen Leistungskontrollen. <i>[Fassung vom 26.05.2014]</i></p> <p>² Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.</p> <p>³ Der für die Vorbereitung und Abhandlung von Leistungskontrollen massgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang und von den Lernergebnissen her der vorgegebenen KP-Beschreibung zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.</p>
BENOTUNG	<p>Art. 6 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 21 Absatz 1 und 2 RSL 05. Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet.</p> <p>² Die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden.</p> <p>³ Die im RSL 05 festgelegte maximal zulässige Summe der Kreditpunkte der nicht benoteten Leistungskontrollen ist einzuhalten (Art. 21 Abs. 4 RSL 05).</p>
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION	<p>Art. 7 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; die Wiederholung erfolgt nach Absprache mit den Dozierenden.</p> <p>² Die Kompensation von ungenügenden Noten ist nicht möglich.</p>
AUSSCHLUSS/NICHTZULASSUNG	<p>Art. 7a ¹ Ist die Leistungskontrolle einer Pflichtleistung auch bei der Wiederholung ungenügend, so erfolgt der Ausschluss aus bzw. die Nichtzulassung zu allen Studienprogrammen, in welchen diese Leistung obligatorisch ist. <i>[Fassung vom 09.08.2012]</i></p> <p>² Ist die Pflichtleistung nur in einem Schwerpunkt des Masterstudiums obligatorisch, so erfolgt der Ausschluss nur in diesem Schwerpunkt. <i>[Fassung vom 09.08.2012]</i></p>

II. Bachelor-Studienprogramme

INHALTE UND ZIELE	Art. 8 Die Bachelor-Studienprogramme vermitteln historische und systematische Grundkenntnisse der Varietäten der englischen Sprache und der englischsprachigen Literaturen und Kulturen in der ganzen Breite des Fachs. Sie führen in Theorien, Konzepte und Methoden der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft ein, fördern die mündliche und schriftliche Kompetenz im englischsprachigen wissenschaftlichen Diskurs und leiten die Studierenden zur selbständigen „wissenschaftlichen“ Arbeit an.
KREDITPUNKTE (KP)	Art. 9 Die Anzahl Kreditpunkte (KP) sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im Anhang definiert.
REGELSTUDIENZEIT	Art. 10 Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Verlängerungen sind gemäss Artikel 13 RSL 05 möglich.
JAHRESRHYTHMUS	Art. 11 ¹ Das Studium beginnt in der Regel im Herbstsemester. ² Module sind in der Regel innerhalb eines akademischen Jahres abzuschliessen. Fokusmodule sind innerhalb eines Semesters abzuschliessen.
	1. Bachelor-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ (Major 120 KP)
STRUKTUR	Art. 12 ¹ Der Bachelor-Studiengang „Languages and Literatures in English“ hat einen Umfang von 180 KP und besteht aus dem Major „Languages and Literatures in English“ (120 KP) und einem oder mehreren Minor gemäss Absatz 2. ² Zum Major kann jeder Bachelor Minor im Angebot der Universität Bern gemäss Artikel 16 RSL 05 gewählt werden. ³ Die Verantwortung für die Möglichkeit der Fortführung der gewählten Minor-Programme auf Masterstufe liegt bei den Studierenden.
STUDIENVERLAUF	Art. 13 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen: <i>a</i> Grundlagenphase: <ul style="list-style-type: none">- Erlernen der fachlichen und methodischen Grundlagen, einschliesslich Grundlagen des akademischen Sprachgebrauchs.- In der Grundlagenphase werden alle Module des Propädeutikums abgeschlossen (Basismodule). Ein erfolgreicher Abschluss des Propädeutikums ist Voraussetzung für den Übertritt in die Aufbauphase. <i>b</i> Aufbauphase: <ul style="list-style-type: none">- Fokussierte Fachausbildung in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft- Vertiefung der methodischen und sprachlichen Kompetenzen

- c Vertiefungsphase:
 - Weitere Vertiefung eines Forschungsfokus
 - Wissenschaftliches Arbeiten unter Anleitung
 - Nachweis der erworbenen Kompetenzen durch Verfassen einer Bachelorarbeit
- d Studienbegleitend:
 - Auslandsaufenthalt *[Fassung vom 26.05.2014]*
 - Selbstverantwortliches Arbeiten im Erwerb von Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft
- e Wahlbereich Major (Art. 14 Abs. 3 RSL 05).

LEISTUNGEN

Art. 14 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen:
 - Basismodule (Sprachliches Basismodul, Methodisches Basismodul Literaturwissenschaft, Methodisches Basismodul Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte)
 - Schriftliche Prüfung der Lektüreliste *[Fassung vom 26.05.2014]*
 - Bachelormodul (Bachelorkolloquium plus Bachelorarbeit)
 - Auslandsaufenthalt (bewilligungspflichtig) *[Fassung vom 26.05.2014]*
- b Wahlpflichtleistungen:
 - Fokusmodule (3 Fokusmodule, mindestens je eines davon in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft) *[Fassung vom 26.05.2014]*
- c Wahlleistungen:
 - Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft
 - Wahlbereich Major (Art. 14 Abs. 3 RSL 05)

² Die genaue Zuordnung und die Zusammensetzung der Module ist in Anhang 1 näher geregelt.

AUSLANDAUFENTHALT *[Fassung vom 26.05.2014]*

Art. 15 ¹ Während der Studienzeit ist ein Auslandsaufenthalt von insgesamt 24 Wochen in einem englischsprachigen Land zu absolvieren (10 KP). Der Auslandsaufenthalt kann grundsätzlich zweimal unterbrochen werden. *[Fassung vom 26.05.2014]*

² Der Auslandsaufenthalt muss zwingend vorab mit dem oder der Auslandsbeauftragten des Instituts abgesprochen und genehmigt werden. *[Fassung vom 26.05.2014]*

³ Der Auslandsaufenthalt wird mit einem mündlichen oder schriftlichen Bericht abgeschlossen. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn Studierende zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes an der Universität Bern immatrikuliert sind. *[Fassung vom 26.05.2014]*

⁴ Der Auslandsaufenthalt besteht grundsätzlich aus Studium und/oder bezahlter oder unbezahlter Arbeitstätigkeit in einem englischsprachigen Land. Wird er an einer englischsprachigen Universität absolviert, werden nur diejenigen Leistungen anerkannt, die vorgängig in einer Lernvereinbarung festgehalten wurden und von der ausländischen Universität validiert wurden. [Fassung vom 26.05.2014]

⁵ Begründete Gesuche um Ausnahme vom Auslandsaufenthalt sind brieflich an die Institutsleitung zu richten. [Fassung vom 26.05.2014]

WAHLBEREICH MAJOR

Art. 16 ¹ Die Studierenden können Leistungen aus dem Angebot aller Fakultäten, welche gemäss Artikel 14 Absatz 3 RSL 05 als freie Leistungen angeboten werden, absolvieren.

² Bei der Wahl der Leistungen für den Wahlbereich Major ist darauf zu achten, dass die maximal zulässige Summe der unbenoteten Leistungen (Art. 6 Abs. 3) nicht überschritten wird.

STUDIENLEISTUNGEN AN ANDEREN UNIVERSITÄTEN

Art. 17 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Studienvertrag/Learning Agreement zwischen Studienkommission und Studierender/Studierendem abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 30 KP können angerechnet werden.

BACHELORARBEIT

Art. 18 ¹ Das Thema der Bachelorarbeit wird mit der betreuenden Person abgesprochen. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ.

² Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 10 KP. Sie wird im Laufe der Vertiefungsphase verfasst.

³ Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von drei Monaten möglich und zumutbar ist.

⁴ Vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit Ausnahme des Bachelormoduls abzuschliessen.

BACHELORABSCHLUSSNOTE

Art. 19 ¹ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05).

² Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt (Art. 32 Abs. 2 RSL 05). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.

2. Bachelor-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ (Minor 60 KP)

STUDIENVERLAUF

Art. 20 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

a Grundlagenphase:

- Erlernen der fachlichen und methodischen Grundlagen, einschliesslich Grundlagen des akademischen Sprachgebrauchs.
- In der Grundlagenphase werden alle Module des Propädeutikums abgeschlossen (Basismodule). Ein erfolgreicher Abschluss des Propädeutikums ist Voraussetzung für den Übertritt in die Aufbauphase.

b Aufbauphase:

- Fokussierte Fachausbildung in Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft
- Vertiefung der methodischen und sprachlichen Kompetenzen

c Studienbegleitend:

- Auslandsaufenthalt [*Fassung vom 26.05.2014*]
- Selbstverantwortliches Arbeiten im Erwerb von Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft

STUDIENZIELE UND QUALIFIKATIONEN

Art. 21 Studierende haben sich nach Abschluss des Minor grundlegende sprach- und literaturwissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenzen angeeignet.

LEISTUNGEN

Art. 22 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Basismodule (Sprachliches Basismodul, Methodisches Basismodul Literaturwissenschaft, Methodisches Basismodul Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte)
- Auslandsaufenthalt (bewilligungspflichtig) [*Fassung vom 26.05.2014*]

b Wahlpflichtleistungen:

- 2 Fokusmodule

c Wahlleistungen

- Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft

² Die genaue Zuordnung und die Zusammensetzung der Module ist in Anhang 1 näher geregelt.

AUSLANDAUFENTHALT

Art. 22a [Eingefügt am 26.05.2014]

¹ Während der Studienzeit ist ein Auslandsaufenthalt von insgesamt 12 Wochen in einem englischsprachigen Land zu absolvieren (5 KP). Der Auslandsaufenthalt kann einmal unterbrochen werden. [Fassung vom 26.05.2014]

² Der Auslandsaufenthalt muss vorab mit dem oder der Auslandsbeauftragten des Instituts abgesprochen und genehmigt werden. [Fassung vom 26.05.2014]

³ Der Auslandsaufenthalt wird mit einem mündlichen oder schriftlichen Bericht abgeschlossen. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn Studierende zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes an der Universität Bern immatrikuliert sind. [Fassung vom 26.05.2014]

⁴ Der Auslandsaufenthalt besteht grundsätzlich aus Studium und/oder bezahlter oder unbezahlter Arbeitstätigkeit in einem englischsprachigen Land. Wird er an einer englischsprachigen Universität absolviert, werden nur diejenigen Leistungen anerkannt, die vorgängig in einer Lernvereinbarung festgehalten wurden und von der ausländischen Universität validiert wurden. [Fassung vom 26.05.2014]

⁵ Begründete Gesuche um Ausnahme vom Auslandsaufenthalt sind brieflich an die Institutsleitung zu richten. [Fassung vom 26.05.2014]

STUDIENLEISTUNGEN AN ANDEREN UNIVERSITÄTEN

Art. 23 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Studienvertrag/Learning Agreement zwischen Studienkommission und Studierender/Studierendem abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 15 KP können angerechnet werden.

ABSCHLUSSNOTE DES MINOR

Art. 24 Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05) und nach Artikel 22 RSL 05 gerundet.

3. Bachelor-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ (Minor 30 KP)

STUDIENVERLAUF

Art. 25 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

a Grundlagenphase:

- Erlernen der fachlichen und methodischen Grundlagen, einschliesslich Grundlagen des akademischen Sprachgebrauchs.

b Studienbegleitend:

- Selbstverantwortliches Arbeiten im Erwerb von Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft

STUDIENZIELE UND QUALIFIKATIONEN

Art. 26 Studierende haben sich nach Abschluss des Minor sprach- und literaturwissenschaftliches Basiswissen angeeignet.

LEISTUNGEN	<p>Art. 27 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a Pflichtleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basismodule (Sprachliches Basismodul, Methodisches Basismodul Literaturwissenschaft, Methodisches Basismodul Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte) <p style="margin-left: 20px;">b Wahlleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft <p>² Die genaue Zuordnung und die Zusammensetzung der Module ist in Anhang 1 näher geregelt.</p>
AUSSERUNIVERSITÄRE STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 28 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Studienvertrag/Learning Agreement zwischen Studienkommission und Studierender/Studierendem abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 7 KP können angerechnet werden.</p>
ABSCHLUSSNOTE DES MINOR	<p>Art. 29 Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05) und nach Artikel 22 RSL 05 gerundet.</p>
<p>III. Master-Studienprogramme</p>	
INHALTE UND ZIELE	<p>Art. 30 Die Master-Studienprogramme vermitteln vertiefte historische und systematische Kenntnisse der Varietäten der englischen Sprache und der englischsprachigen Literaturen und Kulturen in der ganzen Breite des Fachs. Sie erweitern die Kenntnisse der Theorien, Konzepte und Methoden der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft, fördern die mündliche und schriftliche Kompetenz im englischsprachigen wissenschaftlichen Diskurs und leiten die Studierenden zur Entwicklung eigener Fragestellungen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit an.</p>
SCHWERPUNKTE	<p>Art. 31 Die Master-Studienprogramme gliedern sich jeweils in die frei wählbaren Schwerpunkte englische Sprachwissenschaft (Linguistics) und englische Literaturwissenschaft (Literary Studies).</p>
KREDITPUNKTE	<p>Art. 32 Die Anzahl Kreditpunkte (KP) sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im Anhang definiert.</p>
REGELSTUDIENZEIT	<p>Art. 33 Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Verlängerungen sind gemäss Artikel 13 RSL 05 möglich.</p>

1. **Master-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ (Major 90 KP)**

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 34 ¹ Zulassungsbedingung zum Master-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ als Major ist neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

a Bachelor of Arts in „Languages and Literatures in English“ der Universität Bern oder ein äquivalenter Abschluss, allenfalls mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen gemäss Absatz 2,

oder:

b Bachelor Minor in „Languages and Literatures in English“ der Universität Bern oder ein äquivalenter Abschluss, mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen gemäss Absatz 2.

² Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5 und 5a RSL 05 werden individuell definiert.

³ Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem ausländischen Vorbildungsausweis müssen einen der folgenden Sprachtests mit entsprechendem Mindestergebnis bei der Anmeldung zum Studium vorweisen. Anerkannt wird wahlweise ein gültiger TOEFL oder IELTS-Test, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 6 Monate ist. Ein Test älteren Datums wird nicht akzeptiert.

Sprachtest	Mindestergebnis
TOEFL Papier	600
TOEFL Internet	100
IELTS	7

[Fassung vom 24.10.2011]

⁴ Eine Dispensation vom Englishtest ist möglich im Fall von Studierenden, die ihr Studium im Fach Englisch innerhalb einer Sprachgemeinschaft absolviert haben, in der Englisch als die mehrheitlich gesprochene Umgangssprache gilt. [Fassung vom 24.10.2011]

STUDIENVERLAUF

Art. 35 In den ersten drei Semestern vertiefen die Studierenden ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Independent Studies. Die Masterarbeit wird im vierten Semester verfasst.

STUDIENZIELE UND QUALIFIKATIONEN

Art. 36 Das Studienprogramm zielt auf die Vertiefung der Fachkompetenz und soll zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen und zur Entwicklung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen befähigen.

STRUKTUR

Art. 37 Der Master Studiengang „Languages and Literatures in English“ hat einen Umfang von 120 KP und besteht aus dem Major „Languages and Literatures in English“ 90 KP und einem Minor 30 KP.

WAHL DES MINOR

Art. 38 ¹ Zum Major kann jeder Master Minor im Angebot der Universität Bern gemäss Artikel 16 RSL 05 gewählt werden.

² Das Master-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ im Major kann mit dem Master-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ im Minor kombiniert werden. Diesfalls muss der Major in einen und der Minor in jeweils anderen Schwerpunkt gemäss Artikel 31 gewählt werden.

LEISTUNGEN

Art. 39 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Grundlagenvorlesung
- Masterarbeit

jeweils im gewählten Schwerpunkt [Fassung vom 09.08.2012]

b Wahlpflichtleistungen:

- 4 Seminare
- Master-Forum (3 Semester), jeweils im gewählten Schwerpunkt [Fassung vom 09.08.2012]

c Wahlleistungen:

- Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft

² Näheres regelt der Anhang 2.

WAHLKOMBINATIONSREGELN

Art. 40 Im gewählten Schwerpunkt sind mindestens 76 KP, weitere 10 bis 14 KP im dem anderen Schwerpunkt zu absolvieren. Die Masterarbeit, die Grundlagenvorlesung, das Master-Forum und mindestens drei Seminare müssen im gewählten Schwerpunkt belegt werden.

STUDIENLEISTUNGEN AN ANDEREN UNIVERSITÄTEN

Art. 41 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Studienvertrag/Learning Agreement zwischen Studienkommission und Studierender/Studierendem abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 30 KP können angerechnet werden.

MASTERARBEIT

Art. 42 ¹ Die Masterarbeit wird innerhalb des gewählten Schwerpunkts geschrieben.

² Das Thema der Masterarbeit wird mit der betreuenden Person abgesprochen. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ.

³ Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 KP.

⁴ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁵ Vor der Anmeldung zur Masterarbeit sind alle anderen benoteten Module abzuschliessen.

MASTERABSCHLUSSNOTE

Art. 43 ¹ Die Abschlussnoten des Major-Programms wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05). *[Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]*

² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minorprogramme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05. *[Nachführung der RSL-Änderung vom 21.03.2011]*

2. Master-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ (Minor 30 KP)

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 44 ¹ Zulassungsbedingung zum Master-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ als Minor ist neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

a Bachelor Minor in „Languages and Literatures in English“ der Universität Bern (60 ECTS) oder ein äquivalenter Abschluss, allenfalls mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen gemäss Absatz 2. *[Fassung vom 26.05.2014]*

² Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5 und 5a RSL 05 werden individuell definiert.

³ Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem ausländischen Vorbildungsausweis müssen einen der folgenden Sprachtests mit entsprechendem Mindestergebnis bei der Anmeldung zum Studium vorweisen. Anerkannt wird wahlweise ein gültiger TOEFL oder IELTS-Test, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 6 Monate ist. Ein Test älteren Datums wird nicht akzeptiert.

Sprachtest	Mindestergebnis
TOEFL Papier	600
TOEFL Internet	100
IELTS	7

[Fassung vom 24.10.2011]

⁴ Eine Dispensation vom Englischtest ist möglich im Fall von Studierenden, die ihr Studium im Fach Englisch innerhalb einer Sprachgemeinschaft absolviert haben, in der Englisch als die mehrheitlich gesprochene Umgangssprache gilt. *[Fassung vom 24.10.2011]*

STUDIENZIELE UND QUALIFIKATIONEN

Art. 45 Das Studienprogramm zielt auf die Vertiefung der Fachkompetenz im gewählten Schwerpunkt und soll zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Forsuchen und zur Entwicklung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen befähigen.

LEISTUNGEN

Art. 46 ¹ Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

a Pflichtleistungen:

- Grundlagenvorlesung

b Wahlpflichtleistungen:

- 2 Seminare
- 1 Vorlesung oder wissenschaftliche Übung

c Wahlleistungen:

- Wahlleistungen Englische Sprach- und Literaturwissenschaft

² Näheres regelt der Anhang 2.

WAHLKOMBINATIONSREGELN

Art. 47 Im gewählten Schwerpunkt sind mindestens 23 KP, weitere 6 bis 7 KP können im anderen Schwerpunkt absolviert werden.

STUDIENLEISTUNGEN AN ANDEREN UNIVERSITÄTEN

Art. 48 Einem Studienaufenthalt an einer auswärtigen Universität vorausgehend wird ein Studienvertrag/Learning Agreement zwischen Studienkommission und Studierender/Studierendem abgeschlossen. Darin wird festgelegt, welche Leistungen nach der Rückkehr an das Studium angerechnet werden. Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 10 KP können angerechnet werden.

ABSCHLUSSNOTE DES MINOR

Art. 49 Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05) und nach Artikel 22 RSL 05 gerundet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DIESES STUDIENPLANS

Art. 50 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 51 ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2010 am Institut für Englische Sprachen und Literaturen zu studieren beginnen.

² Studierende, die am 1. August 2010 bereits nach dem Studienplan für die Bachelor- und die Masterprogramme für Englische Sprachen und Literaturen vom 1. Oktober 2005 studieren, werden unter Vorbehalt von Absatz 3 in den vorliegenden Studienplan überführt.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können eine Ausnahme von der Überführung beantragen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a Bachelor Major: wenn nicht mehr als 20 KP fehlen (exkl. Wahlbereich Major),

- b Bachelor Minor: eine Ausnahme ist grundsätzlich nicht möglich,
- c Master Major: wenn nicht mehr als 40 KP fehlen,
- d Master Minor: eine Ausnahme ist grundsätzlich nicht möglich,
- e weitere Ausnahmen sind möglich, sofern die Direktorinnen und Direktoren zustimmen.

Das entsprechende Gesuch ist bis am 31. Dezember 2010 schriftlich beim Dekanat einzureichen.

⁴ Studierende gemäss Absatz 2 und 3, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Bachelor- und die Masterprogramme für Englische Sprachen und Literaturen vom 1. Oktober 2005 abschliessen wollen, müssen dies bis Ende Frühjahrssemester 2011 tun. Auf Beginn des Herbstsemesters 2011 ist ein Studium nur noch nach dem vorliegenden Studienplan möglich.

INKRAFTTRETEN

Art. 52 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen von 1. Oktober 2005 der philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bern

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin/Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011, in Kraft am 1. Mai 2011

Änderungen vom 24. Oktober 2011, in Kraft am 1. Februar 2012

Änderungen vom 9. August 2012, in Kraft am 1. September 2012

Änderungen vom 26. Mai 2014, in Kraft am 1. August 2014

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt (Art. 43). Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 43 ¹ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. Mai 2014

Die Änderungen vom 26. Mai 2014 gelten für Studierende, die ab Herbstsemester 2014 mit dem Studium beginnen.